

Preisordnung Nr. 429/1
— Uhrmacherhandwerk —

vom 24. April 1980

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 429 vom 10. August 1955 — Uhrmacherhandwerk — (Sonderdruck Nr. 100 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Für Armbanduhrehäuse (Plaque) und Kronen (Plaque) finden folgende Materialgemeinkostenzuschläge bezogen auf den Einstandspreis¹ Anwendung:

- | | | |
|-----------------------------|---|-------|
| — Armbanduhrehäuse (Plaque) | v | = 20% |
| - Kronen (Plaque) | | = 7%“ |

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 14. April 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle

¹ Z. Z. gilt der Preisstand 14. AprU 1980 gemäß der Anordnung Nr. Pr. 353 vom 11. April 1980 über die Inkraftsetzung von Anordnungen, Preiskarteiblättern und Sonderpreisdiensten für Edelmetalle und bestimmte daraus hergestellte Konsumgüter (Sonderdruck Nr. 1034 des Gesetzblattes).

Reparaturleistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 24. April 1980

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

Berichtigung

Das Amt für Preise weist darauf hin, daß der § 4 Abs. 2 Buchst. b zweiter Anstrich der Anordnung Nr. Pr. 351 vom 29. Februar 1980 — Preisbildung für Erzeugnisse der „1000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven — (GBl. I Nr. 12 S. 99) richtig heißen muß:

„— dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie, wenn der Betriebspreis gemäß § 3 **nicht** vom Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes festgelegt wurde. Der neue aufwandsdeckende Betriebspreis wird durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festgelegt.“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 14. Mai 1980 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 25. April 1980 über das Inkrafttreten der Konvention vom 19. Mai 1978 über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind.....	53
Bekanntmachung vom 25. April 1980 über das Inkrafttreten des Europäischen Zusatzabkommens vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -Signale	53
Bekanntmachung vom 25. April 1980 über die Anwendung von Änderungen der Regelungen Nr. 2, 8, 10, 14 und 23 zum Abkommen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen	54